

Zur Entwicklung der kaiserlichen Stadtpräfectur.

I.

L. Calpurnius Piso, der unter Tiberius die Stadtpräfectur bekleidete, starb nach Tacitus ann. 6, 10 und Dio 58, 19 im Jahre 32 p. C. Nach der handschriftlichen Lesart bei Tacitus 6, 11 war er 'viginti per annos' praefectus urbi gewesen.

Ueber seine Ernennung berichten übereinstimmend Plinius h. n. 14, 145: 'credidere L. Pisonem urbis curae ab eo (Tiberio) delectum, quod biduo duabusque noctibus perpotationem continuasset apud ipsum iam principem', und Sueton Tib. 42: (Tiberius) 'postea princeps in ipsa publicorum morum correctione cum Pomponio Flacco et L. Pisone noctem continuumque biduum epulando potandoque consumpsit, quorum alteri Syriam provinciam, alteri praefecturam urbis confestim detulit'. Nach der gewöhnlichen Ansicht liegt hier ein Widerspruch vor zwischen den beiden letzten Zeugnissen und der bei Tacitus überlieferten Zahl. Nipperdey und Halm ändern darum nach Ernestis Vorschlag 'quindecim per annos'; auch Borghesi (oeuvr. V p. 87) erklärte sich für diese Aenderung. Dagegen schreibt Mommsen (Staatsrecht II² p. 1014 Anm. 2) mit Bezug auf die angeführten Stellen: 'Diese Zeugnisse führen sämmtlich auf das Jahr 13 n. Chr.: damit beginnen des Tacitus zwanzig Jahre; in dieses fällt die Censur des Tiberius; endlich konnte das Gesetz vom J. 766, das ihn dem Vater gleichstellte, allenfalls als Uebernahme des Principats bezeichnet werden'.

Gerade die Behandlung des Principats durch Mommsen hat der Forschung die reichste Fülle neuer Belehrung gebracht; wir mindern sie nicht, wenn wir in einem Nebenpunkt die ältere Ansicht als im Wesentlichen richtig zu erweisen suchen. Damit stellt sich eine Revision der Frage nach dem ursprünglichen Charakter der kaiserlichen Stadtpräfectur als nothwendig heraus.

Ein wesentliches Bedenken gegen seine Ansicht erkennt Mommsen im Schlusssatz der angeführten Stelle indirekt selbst an. Eine Erörterung der Frage, ob überhaupt Tiberius in seiner

Stellung als Mitregent seit dem J. 13 'allenfalls' als princeps bezeichnet werden konnte, würde zu keinem Ergebniss führen. Aber die Möglichkeit einmal angenommen, so fragen wir: ist in Wirklichkeit von einem Schriftsteller der besseren Zeit der consors oder particeps imperii jemals als princeps bezeichnet worden? Nach dem constanten Sprachgebrauch der besseren Schriftsteller muss dies unbedingt verneint werden. Was in Sonderheit Sueton anlangt, so beschränkt er die Bezeichnung princeps durchaus auf den regierenden Augustus. Und wenn er von Tiberius Verhalten nach dem Tode des Augustus schreibt Tib. 24 'principatum quamvis neque occupare confestim neque agere dubitasset diu tamen recusavit', so erscheint die Annahme unzulässig, zumal bei einem in Einzelheiten sehr genauen Schriftsteller wie Sueton, den princeps des c. 42 auf Tiberius Stellung vor Augustus Tode zu beziehen.

Eine zweite Erwägung führt, unabhängig von der ersten, zum gleichen Ergebniss. Mommsen bezieht Suetons Worte 'in ipsa publicorum morum correctione' auf Tiberius Censur vom J. 13. Dem steht entgegen, dass von einer sittenrichterlichen Thätigkeit während dieser Censur Sueton seinen Lesern nichts berichtet hat; die Beziehung auf die Censur hätte demnach, wenn beabsichtigt, durch einen Zusatz verdeutlicht werden müssen. Die richtige Beziehung gibt ein auch von den Früheren nicht beachteter Satz c. 33. Hier, kurz vor unserer Stelle, heisst es: 'paulatim principem exeruit atque etiam, si qua in *publicis moribus* desidia aut mala consuetudine labarent, *corrigenda* suscepit'. In den folgenden c. 34—36 wird dies im Einzelnen ausgeführt.

Die einfachste Erklärung der Worte Suetons wie Plinius', die Beziehung auf einen Vorgang unter der Alleinherrschaft des Tiberius, scheint mir damit als nothwendig erwiesen. Ein Widerspruch der Zeugnisse liegt also in jedem Falle vor. Darauf ist freilich kein Gewicht zu legen, dass für die eine Relation zwei Zeugen eintreten, die aus gemeinschaftlicher Quelle geschöpft haben können. Aber den Vorgang, der jener Anekdote zu Grunde lag, wird man nicht ohne Weiteres für erfunden halten, weil er mit einem handschriftlichen Zahlzeichen in Widerspruch steht. Indem wir dieses vorläufig bei Seite lassen, untersuchen wir, innerhalb welcher Zeitgrenzen jener Vorfall zu setzen wäre.

Borghesi und Nipperdey beziehen die 'correctio morum publicorum' auf das von Tacitus ann. 2, 33 Berichtete und setzen

demnach die Ernennung Pisos in das J. 17 oder das Ende des J. 16. Die Richtigkeit dieser Erklärung ist zweifelhaft¹; zweifellos ihre Unvollständigkeit. Vielmehr ist bei der Erklärung der suetonischen Worte von dem eben angeführten Satze Suetons Tib. 33 auszugehen.

Zwei Epochen unterscheidet Sueton in der guten Zeit des Tiberius: in der ersten 'civilem admodum inter initia ac paulo minus quam privatum egit' (Tib. 26); in der zweiten 'paulatim principem exeruit'. In die letztere setzte er die publicorum morum correctio; sie fällt also einige Zeit nach dem Regierungsantritt des Tiberius. Zu verstehen ist darunter nicht ein nach Analogie der Censur geübtes Sittenregiment; sondern, wie aus der allgemeinen Fassung des 'si qua in publicis moribus desidia aut mala consuetudine labarent, corrigenda susceperit', und aus den c. 34—36 angeführten Einzelheiten hervorgeht, eine Reihe sehr verschiedenartiger Massregeln, welche sich auf die Abstellung von Missständen des öffentlichen Lebens bezogen. Es erhellt aus den Einzelheiten ferner, dass wir es nicht blos mit den Massnahmen eines bestimmten Jahres zu thun haben. Die Vertreibung der Astrologen c. 36 gehört nach Tacitus ann. 2, 32 in das J. 16; die Beschränkung der Neujahrgeschenke c. 34 erwähnt Dio 57, 17 unter dem J. 17; das Einschreiten gegen die Unzucht der vornehmen Frauen wie gegen den ägyptischen und jüdischen Cultus wird von Tacitus ann. 2, 85 unter dem J. 19 berichtet.

Diejenigen Regierungshandlungen des Tiberius, welche Sueton als correctio morum publicorum zusammenfasst und die nach ihm eine Epoche der Regierung charakterisiren, umfassen also die J. 16—19. In diese Zeit fällt demnach auch die Ernennung Pisos.

Die Erwähnung des Pomponius Flaccus als Theilnehmer des Gelages, die seine Anwesenheit in Rom voraussetzt, führt ebendahin. Flaccus (cf. Borghesi a. a. O., Henzen Acta Arv.

¹ Denn es wird dort von einem aus senatorischer Initiative hervorgegangenen Senatsbeschluss berichtet, 'ne vasa auro solida ministrandis cibis fierent, ne vestis Serica viros foedaret'. Weitergehende Anträge werden im Senat selbst bekämpft; Tiberius Eingreifen beschränkt sich auf die Bemerkung 'non id tempus censurae, nec, si quid in moribus labaret, defuturum corrigendi auctorem'. Auf diesen ganzen Vorgang würde also die Bezeichnung einer 'correctio morum publicorum durch Tiberius' gar nicht passen.

p. 195) war *cos. ord.* des J. 17, hatte vorher eine Legion in Mösien commandirt, war aber sicher schon in der zweiten Hälfte des J. 16 wieder in Rom, wie aus Ovid *ex Ponto* 4, 9 und Tacitus *ann.* 2, 32 hervorgeht. Er verliess es im J. 18, um Mösien zu übernehmen (*Tac. ann.* 2, 66). Nach diesen Thatsachen ist also die Ernennung Pisos in das J. 16 oder 17 zu setzen.

Die Erwähnung von Flaccus syrischer Statthalterschaft gibt kein genaueres Datum. Da Flaccus erst im J. 32 Legat von Syrien wurde, so will Borghesi V p. 89 das *'confestim'* Suetons nur auf das zweite Satzglied bezogen wissen. Da in zusammengezogenen Sätzen, welche parallel gebaute und parallel oder chiasmisch gestellte Satzglieder enthalten, die gemeinschaftlichen Satztheile entweder vor oder hinter alle parallelen zu treten pflegen — eine Regel, für die z. B. Sallust fast auf jeder Seite Belege bietet — so ist es auch in dem Satz *'quorum alteri Syriam provinciam, alteri praefecturam urbis confestim detulit'* grammatisch gerechtfertigter *confestim* auf beide Theile zu beziehen. Diese Beziehung fordert auch die Pointe der Anekdote; denn diese geht offenbar dahin, dass der grossartigen Zechleistung die fürstliche Anerkennung auf dem Fusse folgte. Wann die Zusage der Uebertragung der syrischen Statthalterschaft später verwirklicht wurde, mochte Sueton, als für diese Anekdote gleichgültig, übergehen.

Man könnte aus der Zusage der consularischen Legation als wahrscheinlich folgern, dass Flaccus damals das Consulat schon bekleidet hatte oder bekleidete, und demgemäss jenen Vorgang in das J. 17 setzen. Doch wäre diese Folgerung zu unsicher.

Wenn die Erzählung bei Sueton-Plinius für Pisos Ernennung auf das J. 16/17 führt, während die überlieferte Lesart bei Tacitus das J. 13 erfordert, so fragt es sich nun, welche dieser Angaben den Vorzug verdient. Zwar wird niemand den Causalzusammenhang, welchen jene Erzählung zwischen der Ernennung Pisos und dem vorhergehenden Gelage statuirt, ernsthaft nehmen. Aber mag man selbst dies Gelage als Erfindung des Stadtklatsches ganz streichen, so setzt doch die Erzählung als Thatsache voraus, dass Piso erst unter Tiberius die Stadtpraefectur erhielt. Diese wird man bei einer offenbar zeitgenössischen Anekdote kaum als erfunden betrachten. Weiter aber müsste man annehmen, wenn Pisos Ernennung noch unter Augustus Regierung fiel, dass sowohl Sueton als Plinius den wahren Sachverhalt nicht gekannt hätten, als sie anstandslos jene Erzählung wiederholten. Demgegenüber ist es wahrscheinlicher

einen Irrthum in einer Zahlangabe anzunehmen, mag dieser nun Tacitus selbst oder erst den Abschreibern zur Last fallen, und die Ansetzung der J. 16/17 für die Ernennung Pisos festzuhalten.

II.

Während nach der früheren, allgemeinen Annahme schon Augustus die praefectura urbis als eine ständige Einrichtung ins Leben rief, schreibt Mommsen (Staatsrecht II² 1012 ff.) 'die Einrichtung einer stehenden Polizeidirektion für die Stadt Rom und den Umkreis' dem Tiberius zu. Nach seiner Ansicht sind unter Augustus nur in zwei einzelnen Fällen im J. 728 = 26 und in den J. 738/741 = 16/13 praefecti urbi als Stellvertreter des abwesenden Augustus eingesetzt worden. Erst durch Tiberius lange Abwesenheit von der Hauptstadt (26—37 p. C.) sei die bis dahin nur vorübergehend eingetretene Ausnahme Gewalt factisch dauernd geworden, und erst unter Gaius fungire der Praefect auch in Anwesenheit des Kaisers.

Gegen diese Ansicht ist, soweit mir bekannt, Widerspruch nicht erhoben. Bei ihrer Prüfung kommt zuerst der zusammenhängende Bericht in Betracht, welchen Tacitus 6, 11 über die verschiedenen praefecti urbi gibt. Zur Bequemlichkeit der Leser setzen wir ihn mit Weglassung des hier Unwesentlichen her.

Tac. ann. 6, 10: Per idem tempus L. Piso pontifex — — — fato obiit — — — sed praecipua ex eo gloria, quod praefectus urbi recens continuam potestatem et insolentia parendi graviolem mire temperavit.

11. Namque antea, profectis domo regibus ac mox consulibus, ne urbs sine imperio foret, in tempus deligebatur, qui ius redderet ac subitis mederetur — — — duratque simulacrum, quotiens ob ferias Latinas praeficitur, qui consulare munus usurpet. ceterum Augustus bellis civilibus Cilnium Maecenatem equestris ordinis cunctis apud Romam atque Italiam praeposuit: mox rerum potitus ob magnitudinem populi ac tarda legum auxilia sumpsit e consularibus qui coereret servitia et quod civium audacia turbidum, nisi vim metuat. primusque Messalla Corvinus eam potestatem et paucos intra dies finem accepit, quasi nescius exercendi; tum Taurus Statilius, quamquam provecta aetate, egregie toleravit; dein Piso viginti per annos pariter probatus, publico funere ex decreto senatus celebratus est.

Eine 'Zurückführung' der neuen kaiserlichen auf die alt-republikanische Institution in dem Sinne, dass Augustus jene nach dem Muster dieser geschaffen hätte, wird hier, wenigstens mit ausdrücklichen Worten, nicht ausgesprochen. Auch nöthigt nichts sie in Tacitus Sätzen zu finden. Denn auch wenn die kaiserliche Stadtpräfector schon von Augustus als eine ständige Einrichtung ins Leben gerufen wurde, war es natürlich, dass Tacitus an der ersten Stelle, wo er die neue Magistratur erwähnte, dieser die gleichnamige, aber ganz verschiedenartige, ältere gegenüberstellte und deren Wesen kurz bezeichnete.

Der entscheidende Punkt liegt darin: ist es zulässig, zu dem Passus, der mit 'mox rerum potitus' beginnt, stillschweigend das Moment der Abwesenheit des Princeps zu ergänzen. Für diese Annahme könnte die Erwähnung des Maecenas geltend gemacht werden. Aber diese verliert die Beweiskraft — abgesehen davon, dass Tacitus nicht Maecenas, sondern Messalla als ersten praefectus urbi nennt — dadurch, dass Tacitus die Stellung des Maecenas als eine Reichsverweserschaft bezeichnet, dagegen die Bestimmung der augustischen Präfector ganz anders normirt.

Das Anwachsen der städtischen Bevölkerung und die schlaffe Justiz sind die Gründe, die Niederhaltung der unruhigen Elemente in der Stadt ist der Zweck der neuen Magistratur. Einerseits wird also von dem Bedürfniss einer Stellvertretung des abwesenden Princeps gar nicht gesprochen; andererseits kann man nicht sagen: es ergebe sich aus dem Zusammenhang von selbst, dass die neue Magistratur nur in Abwesenheit des Princeps fungiren sollte. Denn die Motivirung ihrer Errichtung rechnet nur mit Factoren, welche unabhängig von der Anwesenheit oder Abwesenheit des Princeps erscheinen. Denn, wenn ausdrücklich nur das Bedürfniss einer strafferen, polizeilichen Zucht hervorgehoben wird, so kann man zunächst dies nicht anders auffassen, als dass jenes Bedürfniss allgemein vorhanden war und nicht blos dann, wenn der Princeps fern von Rom weilte. Wollte trotzdem Tacitus sagen, nur für diesen Fall sei eine Abhilfe als nothwendig erschienen, so konnte er nicht anders als eine solche Beschränkung ausdrücklich bemerken.

Auch aus einem andern Grunde wäre eine solche ausdrückliche Beschränkung nothwendig gewesen.

Nach Tacitus erscheint die Stadtpräfector schon unter Augustus als eine städtische Polizeibehörde; denn das 'magnitudinem populi' lässt sich nach dem Zusammenhang nur auf die

städtische Bevölkerung beziehen. Folgt man der Ansicht Mommsens und bezieht Dio 54, 19 auf die augustische Stadtpraefectur, so war die spätere Stadtpraefectur, wie sie wenigstens seit Gaius bestand, von der augustischen durchaus verschieden. Dio erzählt unter dem J. 738 = 16 a. C. καὶ οὕτω τὸ μὲν ἄστυ τῷ Ταύρῳ μετὰ τῆς ἄλλης Ἰταλίας διοικεῖν ἐπιτρέψας (τόν τε γὰρ Ἀγρίππαν ἐς τὴν Συρίαν αὐθις ἐστάλκει καὶ τῷ Μαικίῳ διὰ τὴν γυναῖκα οὐκέθ' ὁμοίως ἔχαιρε) — — — ἐξώρμησε. Erstens die Hinzufügung von Italien, zweitens der Hinweis auf Maecenas und Agrippa zeigen, dass Taurus damals eine Stellung erhielt, welche in der Sache gleichartig war derjenigen des Maecenas während der Bürgerkriege und Agrippas im J. 733 = 21 a. C. Diese Stellung deckt sich ebensowenig mit der späteren Praefectur als mit der taciteischen Definition der augustischen; denn hier haben wir es mit einer partiellen Reichsverwesung zu thun. Hält man daran fest, dass Taurus seine Befugnisse im J. 736 in der Form erhielt, dass er zum praefectus urbi ernannt wurde, was Dio nicht sagt, so bekleideten diejenigen, welche nach Taurus den gleichen Titel führten, thatsächlich ein wesentlich anderes Amt. Denn von einer Verwaltung (διοικεῖν) der Stadt und des übrigen Italiens ist bei ihnen nicht mehr die Rede. Diese innere Veränderung gegenüber der augustischen Praefectur wäre äusserlich darin am augenfälligsten zu Tage getreten, dass später, sei es auf Tiberius, sei es auf Gaius Anordnung, das Amt zu einem ständigen gemacht wurde.

Diesen wesentlichen Unterschied hätte Tacitus den Lesern seiner Zeit gegenüber hervorheben müssen, wenn derselbe nach seiner Ansicht bestand. Aber einmal wird kein Unterschied der Competenz zwischen der Stellung des Taurus und Pisos angegeben, und ebensowenig der Aenderung gedacht, wodurch die Praefectur zu einer ständigen wurde.

Zwar sagt Tacitus, Piso habe 'recens continuum potestatem' verwaltet. Mommsen bezieht dies darauf, dass dadurch, dass Tiberius im J. 26 Rom für immer verliess, von da an Piso bis zu seinem Tode factisch ununterbrochen als praefectus urbi fungirte. Angenommen, dies sei der Sinn der taciteischen Worte, so wäre auch damit die von uns bezeichnete Lücke nicht ausgefüllt. Denn daraus, dass ein Einzelner in Folge zufälliger Verhältnisse sein Amt mehrere Jahre ununterbrochen führte, folgte keineswegs, dass das Amt selbst zu einem ständigen wurde.

Wollte man aber jene Worte so verstehen, dass sie sich

nicht auf die dauernde Amtsführung Pisos, sondern auf die Umwandlung des Amtes in ein dauerndes bezögen, so müsste ein organisatorischer Act des Tiberius angenommen werden, durch den unter Beibehaltung des früheren Namens ein neues Amt geschaffen wurde. Und wieder hätten wir zu fragen, warum Tacitus diese einschneidende Aenderung nicht nur nicht erwähnt, sondern die Annahme einer solchen durch die Gleichstellung von Piso und Taurus geradezu aufhebt.

Wir recapituliren dahin: hätte Tacitus sagen wollen, dass unter Augustus die praefecti urbi nur zeitweilig fungirten, dass unter ihm dieselben nicht einmal regelmässig in Abwesenheit des Princeps sondern nur in zwei vereinzelt Fällen eintraten, so hätte er diese Beschränkungen ausdrücklich hervorheben müssen. Einmal darum, weil die Motivirung des Tacitus, für sich genommen, keinen beschränkenden Hinweis der Art enthält; sodann, weil die spätere Präfectur etwas wesentlich Anderes als die augustische gewesen wäre.

Soviel müsste man in jedem Falle zugeben, dass Tacitus sich ebenso unvollständig wie undeutlich ausgedrückt hätte. Dies würde schon die Uebereinstimmung der früheren Ausleger und Antiquare in der vermeintlichen unrichtigen Auffassung beweisen.

Es erscheint darum gerechtfertigt die Beziehung zu verwerfen, durch deren Hineintragung erst jene Bedenken entstehen, und bei dem stehen zu bleiben, was von Tacitus mit bestimmten Worten gesagt wird. Nach Tacitus ist also die praefectura urbis von Augustus als eine ständige Polizeidirektion geschaffen worden.

Auch die 'recens continua potestas,' erklärt sich bei dieser Annahme befriedigender. Diesen Ausdruck begründet Tacitus durch den Satz 'namque antea — — in tempus deligebatur'; er stellt hier nicht eine Entwicklungsphase der kaiserlichen Präfectur einer andern gegenüber, sondern der kaiserlichen die alte Institution der königlichen und republikanischen Zeit. Im Gegensatz zu dieser Jahrhunderte alten Institution konnte er von demjenigen, welcher nominell als dritter, faktisch als zweiter das neue Amt verwaltete, mit Recht sagen, dass er eine erst seit Kurzem ständig gewordene Gewalt mit Milde handhabte. Denn dass recens sowenig wie nuper eine, absolut genommen, kurze Zeit bezeichnet, bedarf keines Beweises.

Endlich erklärt sich nur unter dieser Annahme, wie Tacitus sagen konnte, Piso habe sich zwanzig Jahre gleichmässig in seinem Amt bewährt. Wenn er zwar im J. 13 ein für alle

Mal zum praefectus urbi designirt gewesen wäre, thatsächlich aber in dem Zeitraum von 14—26 nur 'perraro et paucos dies' den Titel und das Amt geführt hätte (cf. unten), so enthielte jener Ausdruck zum Wenigsten eine starke Ungenauigkeit.

III.

Die Ansicht Mommsens steht, wie wir nachzuweisen suchten, nicht im Einklang mit der einzigen Nachricht aus guter Zeit über die Errichtung der Stadtpraefectur. Auch Dio hat sich nach dem, was er Maecenas 52, 21 über die Einsetzung eines πολιάρχος sagen lässt, den Praefecten der augustischen Zeit gleichartig demjenigen der späteren gedacht. Man mag darauf nicht viel Gewicht legen, da in jener Rede bekanntermassen mehrfach historische Anticipationen begegnen. Aber in Verbindung mit der Thatsache, dass Dio 54, 19 für Taurus Stellung im J. 738 = 16 nicht die Bezeichnung des Praefecten gebraucht, wird man folgern dürfen, dass nach Dios Auffassung die Uebertragung der Taurus damals eingeräumten Befugnisse nicht in der Form seiner Ernennung zum πολιάρχος geschah.

Auch die ältere Ansicht über die Errichtung der Stadtpraefectur bietet ohne Zweifel Schwierigkeiten, wie sich dies a priori erwarten lässt, wenn ein hervorragender Forscher von einer bis dahin allgemeinen Ansicht abgeht. Doch verfolgen wir zunächst die sachlichen Bedenken, welche sich als Consequenzen der Annahmen Mommsens ergeben.

Nach diesen kann auch unter Tiberius Regierung bis zum J. 26 ein praefectus urbi nur sehr selten in Function getreten sein. Denn nach Suet. Tib. 38 setzte Tiberius in den ersten zwei Jahren seiner Alleinherrschaft den Fuss überhaupt nicht aus der Stadt und ging in der Folgezeit, bis er Rom im J. 26 für immer verliess, 'perraro et paucos dies' weg und nur in die nächste Umgebung Roms. Also könnte es bis zum J. 26, wenn wir Mommsens Ansicht folgen, dass der Praefect nur in Abwesenheit des Kaisers fungirte, höchstens 'perraro et paucos dies' einen solchen in Rom gegeben haben. Mit dieser ganz sporadisch eintretenden Magistratur könnten bis zum J. 26 irgend welche organischen Einrichtungen nicht verbunden gewesen sein.

Ueber ein halbes Jahrhundert hätte also der Principat keine Institution zur polizeilichen Ueberwachung der Hauptstadt geschaffen? Dass das Bedürfniss nach einer solchen vorhanden war, sagt Tacitus a. a. O. ausdrücklich, wenn es dafür noch

eines Zeugnisses bedarf. Die Republik hatte freilich auch keine derartige Institution gekannt. Aber die letzten Zeiten der Republik, in denen so oft der Strassenpöbel in die politischen Wirren eingegriffen, hatten doch mit erschreckender Deutlichkeit offenbart, was dieser Mangel bedeutete. Ihn zu heben war unter dem Principat die republikanische Magistratur schon politisch ungeeignet, ausserdem praktisch unfähig; ihre Unfähigkeit auf dem Gebiet der Sorge für die Sicherheit der Hauptstadt nöthigte, wie bekannt, Augustus zur Uebernahme des städtischen Löschwesens. Es bliebe nur die Annahme, der Princeps selbst hätte bis zum J. 26 im Ganzen die Functionen ausgeübt, welche später der Stadtpräfect versah. Dem steht einmal entgegen, dass diese Functionen, wie die Ueberwachung des Strassenverkehrs und die Abstrafung von Gesindel, zum grossen Theil der Art waren, dass ihre persönliche Ausübung mit der Stellung des Regenten nicht wohl vereinbar war. Sodann war in der Verfassung des Principats die persönliche Thätigkeit des Regenten, wie Mommsen treffend ausgeführt hat, auf das stärkste in Anspruch genommen, und dem Lenker des imperium Romanum blieb kaum die Möglichkeit, gleichzeitig die Geschäfte des Polizeidirectors einer Millionenstadt zu führen.

Es war eines der wesentlichsten Ziele der neuen Monarchie, Ruhe und Sicherheit nach Aussen wie im Innern des Reiches und seiner Hauptstadt zu schaffen. Man wird zugeben, dass in diesem System eine schwer begreifliche Lücke bliebe, wenn 50 Jahre hindurch keine Behörde für die polizeiliche Ueberwachung Roms geschaffen wäre.

Ein zweites, gewichtiges Bedenken ergibt sich unseres Erachtens aus der Existenz der cohortes urbanae.

Dass sie von Augustus eingerichtet wurden, wird nicht bestritten. Zwar schreibt Marquardt St. V. II 465 = II² 481: 'Wie die Stadtpräfector zwar von Augustus geschaffen, aber erst unter Tiberius zu einem stehenden Amt gemacht wurde, so werden auch die neuen, unter dem Befehl des praefectus urbi stehenden, städtischen Cohorten, obgleich ihre erste Einrichtung auf Augustus zurückgeht, ihre spätere Organisation vielleicht erst unter Tiberius erhalten haben.'

Diese Vermuthung ist aber lediglich aus Mommsens Ansichten über die Stadtpräfector gefolgert; es fehlt ihr jede positive Begründung. Ihr steht entgegen, dass schon in der stadtrömischen Inschrift aus augustischer Zeit Eph. epigr. IV p. 260 Nr. 723^a

drei Cohorten erwähnt werden, unter denen nur die urbanae verstanden werden können; dass ferner Tacitus ann. 4, 5 unter dem Jahr 23 die drei cohortes urbanae erwähnt, ohne dabei irgend einer Veränderung der Organisation zu gedenken. So wie sie in der Zeit des Tiberius überhaupt organisirt waren, waren sie es also schon zu einer Zeit, als sie mit dem 'perraro et paucos dies' fungirenden Stadtpräfecten in keinem regelmässigen Zusammenhang gestanden haben können.

Daraus folgt, dass sie mindestens bis zum J. 26 unter dem persönlichen Oberbefehl des Kaisers gestanden haben müssten, wie dies auch Mommsen (Hermes 14, 31) annimmt. Nun hat Augustus schon 752 = 2 a. C. zwischen seine Person und die kaiserliche Leibwache durch Einsetzung des praefectus praetorio einen stellvertretenden Commandeur geschoben. Man würde es wenigstens befremdend finden, wenn der Kaiser fortfuhr über die stets geringer geachtete und ungünstiger gestellte Truppe der cohortes urbanae den direkten, persönlichen Oberbefehl zu führen.

Dieses Bedenken liesse sich vielleicht durch die Vermuthung heben, der praefectus praetorio habe auch über die städtischen Cohorten das Kommando geführt. Da einerseits der praefectus urbi niemals Offizier gewesen ist (Mommsen Staatsr. II² 1020) und darum auch nicht eigentlich der Kommandant einer militärisch organisirten Polizeitruppe sein konnte; da andererseits ein enger Zusammenhang zwischen den prätorischen und städtischen Cohorten bestand, so scheint mir die Frage wohl der Prüfung werth, ob nicht in gewissem Sinne während der ersten zwei Jahrhunderte die cohortes urbanae immer unter dem praefectus praetorio standen. Auch unsere Gendarmerie ist auf der einen Seite ein militärisch organisirtes Corps mit einer obersten militärischen Spitze; auf der andern ist sie untergeordnet und steht zur Verfügung civiler Behörden, welche für die öffentliche Sicherheit zu sorgen haben. Es wäre eine Möglichkeit, dass die städtische Polizeimannschaft in Rom zwar zur Verfügung des Polizeipräsidenten, aber militärisch unter dem Oberbefehl des kaiserlichen Gardecommandanten gestanden hätte. Doch auch mit dieser Annahme, deren Prüfung hier zu weit abführen würde, wären nur zum Theil die Schwierigkeiten gehoben, welche die gleichzeitige Existenz dieser Truppe und die behauptete Nichtexistenz eines Polizeichefs bis zum J. 26 bereiten. Dass späterhin die in Rom garnisonirenden cohortes urbanae zum regelmässigen, polizeilichen Dienst verwandt wurden, ist als nothwendige Folge aus ihrer Unterstellung unter den städtischen

Polizeimeister, nicht bestritten. Sind nun dieser Truppe von vorneherein polizeiliche Functionen übertragen worden?

Bejahen wir diese Frage, so fehlt es, selbst wenn wir annehmen würden, dass der praefectus praetorio vom J. 2—26 das Kommando über die urbanae führte, an einem Beamten, welcher ihre polizeiliche Verwendung regelte. Denn dieses Geschäft dem praefectus praetorio zuweisen, hiesse ihn selbst zum Polizeimeister machen.

Verneinen wir sie aber, so könnte die Bestimmung der urbanae in dem ersten halben Jahrhundert des Principats nur die militärische Sicherung der neuen Monarchie in der Hauptstadt gewesen sein, d. h. die gleiche wie diejenige der Praetorianer. Als verschieden von diesen werden die urbanae durch den besonderen Namen, die Ungleichheit der Besoldung und Dienstzeit characterisirt. Dies erfordert einen von Anfang an bestehenden Unterschied der Function, der, wenn man die polizeiliche Thätigkeit als eine relativ spät hinzutretende auffasst, schwer zu finden sein dürfte.

Auch der von Augustus gewählte Name spricht wohl dafür, dass die Bestimmung zum städtischen Sicherheitsdienst vielmehr eine ursprüngliche war. Diese Bezeichnung wäre, rein local genommen, ein schlechtes Distinctiv gegenüber den Prätorianern gewesen, da ja auch von diesen schon unter Augustus stets ein Theil in Rom garnisonirte. Wir werden darum in ihr eine Beziehung auf den Zweck (die für die Stadt, d. h. ihre Sicherheit bestimmten) suchen dürfen. Wir kämen damit wieder zu der Folgerung, dass der Sicherheitsdienst, wie geartet man ihn sich auch denken möge, durch den Kaiser persönlich geregelt wurde.

Dass die hier entwickelten Bedenken sich erledigen, wenn wir der älteren Ansicht über die Errichtung der Stadtpräfector folgen, wird einer weiteren Ausführung nicht bedürfen.

Dagegen erkläre sich nur unter seiner Ansicht über Pisos Präfector, sagt Mommsen, 'dass unter den Beamten, die dem Tiberius den Eid der Treue leisten (Tacitus ann. 1, 7), der Stadtpräfect nicht erscheint;' weil es bei Anwesenheit des Princeps in Rom einen solchen eben nicht gegeben habe. Die Richtigkeit dieser Erklärung einmal angenommen, so bliebe doch der Widerspruch zwischen den Angaben bei Tacitus 6, 11 und bei Sueton-Plinius über Pisos Ernennung unverändert bestehen. Die ältere Ansicht erklärte das Fehlen des Stadtpräfecten aus der zeitweiligen Vacanz des Postens und leitete daraus einen weiteren Grund her,

durch Conjectur die beiderseitigen chronologischen Angaben in Uebereinstimmung zu setzen.

Beide Ansichten gehen von dem Fehlen des Stadtpräfecten wie von einer Thatsache aus, während thatsächlich nur der Mangel einer speciellen Erwähnung vorliegt. Es fragt sich darum, ob zu einer solchen für Tacitus ein zwingender Grund vorlag.

Bei Tacitus a. a. O. heisst es: 'Sex. Pompeius et Sex. Appuleius consules primi in verba Tiberii Caesaris iuravere, apudque eos Seius Strabo et C. Turranius, ille praetorium cohortium praefectus, hic annonae; mox senatus milesque et populus'. Also Tacitus hebt aus dem ganzen Kreise der senatorischen und ritterlichen Aemter neben den Consuln nur den praefectus praetorio und annonae hervor, das heisst die Inhaber der beiden höchsten, städtischen, ritterlichen Aemter. Diese Hervorhebung ist wohl motivirt; denn es verstand sich für sie keineswegs von selbst, dass sie den Eid in die Hände der Consuln ablegten, schon darum nicht, weil ein Präcedenzfall überhaupt nicht vorhanden war. Dagegen den praefectus urbi hervorzuheben — auch wenn er vorhanden war — lag für Tacitus ebensowenig Veranlassung vor als die Prätores oder den curator aquarum. Wenn es damals einen gab, so war er in dem 'senatus' miteingebegriffen, wo er nicht in seiner Eigenschaft als praefectus urbi, sondern als Senator in der Reihe der Consulare seinen Eid ablegte.

Nach dieser, wie wir meinen, ebenso einfachen als ausreichenden Erklärung scheidet diese ganze Stelle überhaupt als Beweismoment aus. Es kann aus ihr das Nichtvorhandensein eines praefectus urbi im J. 14 nicht gefolgert werden und darum ebensowenig Schlüsse auf die Aufrechterhaltung der überlieferten Lesart bei Tacitus wie auf die Nothwendigkeit einer Aenderung gezogen werden, desgleichen nicht Folgerungen auf den ursprünglichen Charakter der Stadtpräfectur. Es bleibt ferner, wie früher dargelegt, die Differenz zwischen der überlieferten Zahl bei Tacitus und den Angaben Suetons und Plinius bestehen, ganz unabhängig von den Ansichten, die man über die Entwicklung der Präfectur hat. Auch daraus können also Einwände gegen die hier vertretene Meinung nicht hergeleitet werden. Dagegen ergeben sich zweifellos Bedenken gegen dieselbe aus den Nachrichten über Taurus. Zwar die Stelle Dios 54, 19 über die S. 170 gehandelt ist, bildet kein Hinderniss. Denn sie lässt sich mit der Taciteischen Definition sehr wohl vereinigen, wenn wir mit Borghesi (V 319) annehmen:

Taurus bekleidete bereits die *praefectura urbis*, in dem Sinne eines städtischen Polizeiamtes, als er 738 = 26 mit der Verweserschaft Italiens nach Analogie früherer Fälle von Augustus be-
traut wurde. Aber es bleibt eine chronologische Schwierigkeit. Es ist zwar nicht nöthig anzunehmen, dass Taurus unmittelbar nach Messalla Präfect wurde. Augustus mochte durch die republikanische Opposition gegen das neue Amt, wie sie durch Messalla zum Ausdruck kam, veranlasst sein mit der Wiederbesetzung des neuen Amtes zu warten. Es darf ferner aus Tacitus Worten 'provecta aetate egregie *toleravi*' (sc. *praefecturam*), nicht gefolgert werden, dass Taurus beim Amtsantritt schon ein Greis war. Aber wenn wir Taurus Ernennung zwischen 728 und 738 = 26—16 setzen müssen und ferner seine Amtsdauer auch nur bis zum Ende der Regierung des Augustus erstrecken, so erweckt eine so lange Amtsführung Bedenken. Zwar lassen sich daraus, dass Taurus 717 = 37 das Consulat bekleidete, bei der grenzenlosen Willkür in der Vergebung der Aemter während des Triumvirats keine sicheren Schlüsse auf das Alter ziehen. Doch muss Taurus, wenn er circa 30 Jahre die Präfectur bekleidete, ein sehr hohes Alter erreicht haben. Es ist kein Gegenbeweis, aber es bleibt auffällig, dass er nach 738 nicht mehr erwähnt wird.

Ob Taurus erst unter Tiberius starb, lässt sich unter diesen Umständen mit Sicherheit nicht entscheiden. Dagegen könnte geltend gemacht werden, dass dann Tacitus seinen Tod wohl erwähnt haben würde. Man könnte annehmen, dass, wenn etwa Taurus kurz vor Augustus verschied, Tiberius in jener ersten kurzen Periode, in welcher er nach Sueton ganz als Privatmann auftrat, nicht sogleich ein Amt wieder besetzte, das vor anderen als *inconstitutionell* betrachtet wurde.

Das Gewicht von Gründen und Gegengründen lässt sich nicht in mathematisch vergleichbaren Zahlen darstellen. Aber wir meinen, dass einmal der Taciteische Bericht, richtig verstanden, sodann die aus dem Wesen der Institution gezogenen Folgerungen uns nöthigen bei der älteren Ansicht stehen zu bleiben, auch wenn die lange Präfectur des Taurus bedenklich erscheint. Wir fassen also das Ergebniss unserer Untersuchung dahin zusammen:

Schon Augustus rief die praefectura urbis als eine städtische, oberste Polizeibehörde ins Leben. Diese Institution war von vorneherein als eine ständige geplant, und es wurde mit ihr sicher schon unter Augustus die Verfügung über eine neugebildete Truppe verbunden, welche das nothwendige Organ für die Erfüllung der dem neuen Amt gestellten Aufgaben bildete.

Wenn Augustus den neuen Beamten als praefectus urbi bezeichnete, so lag darin gewiss eine Anlehnung an die gleichnamige Institution der republikanischen Zeit. Eine Analogie zwischen dem alten und dem neuen Amt bestand insofern, als auch jenes das Oberamt der Gemeinde vertrat und es vertrat wesentlich nach der Seite der Jurisdiction. Aber wenn bei allen übrigen, neugeschaffenen Praefecturen der Titel 'praefectus' zwar den Stellvertreter bezeichnet, aber den Stellvertreter schlechthin ohne irgend eine Beschränkung auf die Vertretung des abwesenden Kaisers; wenn sodann die Ueberlieferung wie sachliche Erwägungen auch beim Stadtpraefecten gegen die Annahme einer solchen Beschränkung sprechen, so kann die Gleichnamigkeit mit einem älteren Amt für sich allein nicht ausreichen, um Merkmale, welche diesem zukommen, auf jenes zu übertragen. Selbst der Schein, dass die neue Praefectur eine Fortsetzung der alten wäre, liess sich nicht aufrechterhalten, da ja diese in dem praefectus urbi feriarum Latinarum, wenngleich schattenhaft, fortlebte. Wohl aber dürfen wir Augustus zutrauen, wenn er den ersten, neuen Praefecten thatsächlich während seiner Abwesenheit in Function treten liess, dass er dabei die Absicht hatte, die wahre Bedeutung der neuen Institution nicht sogleich hervortreten zu lassen. Ist es doch ein allgemeiner Zug des augustischen Regiments, dem Publikum durch den äusseren Schein das wahre Wesen der Dinge zu verschleiern.

Was endlich die falsche Zahlangabe bei Tacitus ann. 6, 11 anlangt, von der unsere Untersuchung ausging, so ist ein Widerspruch zwischen ihr und ann. 1, 7 nicht erweislich. Damit fällt die vermeintliche Nothwendigkeit der Aenderung von XX in XV, der sachlich nichts im Wege stünde. Wie jede nicht als nothwendig zu erweisende Conjectur, ist darum auch diese aus dem Text zu entfernen.

Berlin.

Eli mar Klebs.